

Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band:	3 (1837)
Heft:	7-8
Rubrik:	Ordonnanz des Königs der Franzosen, die Einrichtung der Primarmädchen Schulen betreffend

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wissenschaftlichen Bildung der Abspiranten, theils den Grad ihrer technischen Fertigkeit in der Musik ermitteln. Die wissenschaftliche Prüfung wird in eine schriftliche und mündliche zerfallen. — Was die schriftliche Prüfung anbelangt, so wird den jungen Leuten eine Geschichte, ein Gleichniß und dergleichen langsam und deutlich vorgetragen, dann mit ihnen wiederholt und endlich von ihnen, wo möglich mit beigefügter Anwendung, schriftlich wieder gegeben. Außerdem haben die Examinanden ihren Lebenslauf, doch nur in Kürze, aufzuzeichnen. Die mündliche Prüfung wird in der Religion, im Lesen und Besprechen des Gelesenen, in der deutschen Sprache und im Rechnen abgehalten. — Nach der Beendigung der wissenschaftlichen Prüfung werden die Examinanden noch im Gesang, Klavier- und Violinspielen geprüft. — Jeder Lehrer prüft nach Anordnung des Direktors in einem oder in einigen der erwähnten Gegenstände. — Hierauf wird in einer Lehrerkonferenz die Qualifikation der Geprüften erwogen. Die oben angegebenen Vorschriften dienen bei der Entscheidung hinsichtlich der Ausnahme zur Norm. Ist die Auswahl getroffen, so erhalten alle Geprüften von dem Direktor ihren Bescheid, nämlich entweder die Zusicherung der Aufnahme mit Bestimmung des Eintrittstermines, oder Angabe der Gründe ihrer Nichtaufnahme mit den nöthigen Winken in Betreff ihrer weiteren Vorbereitung, oder auch mit dem Rathe, einen andern Beruf zu wählen. — Wer bei drei Prüfungen nicht aufnahmefähig befunden worden ist, darf sich nicht mehr melden. Uebrigens ist der Taufchein nur bei der ersten Meldung beizubringen.

Ordonnanz des Königs der Franzosen, die
Einrichtung der Primarmädchen schulen
bereffend *).

Titel I.

Vom Primarunterrichte in den Mädchenschulen und von
dessen Gegenstände.

Art. 1. Der Primarunterricht in den Mädchenschulen ist ein elementarer, oder ein höherer.

Der Elementarprimarunterricht begreift nothwendig den moralischen und religiösen Unterricht, das Lesen, Schreiben, die Anfangsgründe des Rechnens, die Anfangsgründe der französischen Sprache, Gesang, Madelarbeiten und die Anfangsgründe des Linearzeichnens.

* Auf den nämlichen Gegenstand bezogen sich die Ordonnanz vom 29. Febr. 1816, 3. April 1820, 31. Okt 1821, 8. April 1824, 25 April 1828, 6. Jan. u. 14. Febr. 1830, 16. Juli u. 8. Nov. 1833, 26. Febr. 1835. — Gegenwärtige Ordonnanz soll die Verfüungen der früheren Ordonnanz zusammenordnen, und sie durch Abänderung der betreffenden Punkte mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 28. Juni 1833 in Uebereinstimmung bringen.

Der höhere Primarunterricht begreift noch überdies weitere Belehrungen im Rechnen und im Französischen, und besonders in der Geschichte und Geographie von Frankreich.

Art. 2. In den Schulen beider Grade kann auf das Gutachten des Lokal- und des Bezirkskomite der Primarunterricht mit Ermächtigung des Rektors der Akademie die Erweiterungen erhalten, welche nach den Bedürfnissen und Hülfsmitteln der Gemeinden zweckmäßig sind.

Art. 3. Die Artikel 2 u. 3. des Gesches vom 28. Juni 1833 sind auf die Primarmädchen Schulen anwendbar.

Titel II.

Von den Privatprimarschulen.

Art. 4. Um das Recht zu haben, eine Primarmädchen Schule zu halten, muss man erlangt haben:

- a) ein Fähigkeitszeugnis, außer in dem im Art. 13. gegenwärtiger Ordonnanz vorgesehenen Falle;
- b) eine Autorisation für einen bestimmten Ort.

§. 1. Von den Fähigkeitszeugnissen.

Art. 5. Es gibt zwei Arten von Fähigkeitszeugnissen, die einen für den elementaren, die andern für den höhern Primarunterricht. — Diese Zeugnisse werden ertheilt nach Prüfungen, welche vor einer Kommission bestanden worden, die unser Minister des öffentlichen Unterrichts ernennt, in Gemässheit eines vom königlichen Rath bestimmt Programm.

Art. 6. Keine Kandidatin wird vor die Prüfungskommission zugelassen, wenn sie nicht wenigstens 20 Jahre alt ist. Sie ist gehalten vorzulegen: 1) ihren Geburtsschein; ist sie verheirathet, den Schein über die Schließung ihrer Ehe; ist sie Witwe, den Sterbeschein ihres Mannes; 2) ein Zeugnis für ihren guten, sittlichen Wandel, das auf Bezeugung dreier Gemeinderathsalieder der Maire der Gemeinde oder von jeder der Gemeinden ertheilt, wo sie seit drei Jahren gewohnt hat.

Zu Paris wird das Zeugnis auf Bezeugung dreier Notabeln von dem Maire des Gemeindebezirkes oder jedes der Gemeindebezirke ertheilt, wo die Kandidatin seit drei Jahren gewohnt hat.

§. 2. Von der Autorisation.

Art. 7. Die zur Haltung einer Primarmädchen Schule nöthige Autorisation wird vom Rektor der Akademie ertheilt. — Diese Autorisation wird, außer in dem durch Art. 13 vorgesehenen Falle, ertheilt werden nach dem Gutachten des Lokal- und des Bezirkskomite, auf Vorlegung eines Scheines, der den guten Wandel der Kandidatin bezeugt seit der Zeit, wo sie ihr Fähigkeitszeugnis erhalten hat.

Art. 8. Die Autorisation zum Halten einer Primarschule gibt nur das Recht, auswärtige Böblinge aufzunehmen; zum Halten eines Pensionats wird eine besondere Autorisation erforderlich.

Titel III.

Von den öffentlichen Primarschulen.

Art. 9. Keine Schule kann den Titel „Gemeinde primarschule“ annehmen, als wenn der Lehrerin eine schickliche Wohnung und Besoldung gesichert ist, sei es durch Stiftungen, Schenkungen oder Vermächtnisse zu Gunsten öffentlicher Anstalten, oder durch gehörig bestätigte Gemeinderath beschlüsse.

Art. 10. Wenn der Gemeinderath eine hinreichende stete Besoldung feststellt, so kann das monatliche Schulgeld zum Vortheil der Gemeinde eingenommen werden, als Gesäß für die Opfer, die sie sich auflegt.

Unentgeltlich werden in die öffentliche Schule die Söglings aufgenommen, welche der Gemeinderath außer Stand erklärt hat, irgend ein Schulgeld zu bezahlen.

Art. 11. Die Verfügungen des Art. 4. und der folgenden gegenwärtiger Ordonnanz in Beziehung auf das Fähigkeitszeugnis und die Autorisation sind auf die öffentlichen Primarschulen anwendbar. Jedoch muß in Hinsicht auf diese letzteren der Rektor an der den im Art. 6 gemeldeten Schriften sich eine Abschrift des Gemeinderathsbeschlusses vorlegen lassen, der die Besoldung der Lehrerin fahrt.

Art. 12. An den Orten, wo besondere Gemeindeschulen für beide Geschlechter bestehen, ist es keinem Lehrer erlaubt, Mädchen, und keiner Lehrerin, Knaben aufzunehmen.

Titel IV.

Von den Primarmädchen-schulen unter der Leitung religiöser Kongregationen

Art. 13. Die Lehrerinnen, die zu einer religiösen Kongregation gehören, deren regelmäsig gutgeheisene Statuten die Verpflichtung enthalten, sich der Kindererziehung zu widmen, können auch vom Rektor eine Autorisation zum Halten einer Elementarprimarschule erhalten nach Vorzeilung ihrer Obedienzbriefe und nach der von der Oberin gemachten Enzeige der Gemeinde, wohin die Schwestern berufen worden.

Art. 14. Die Autorisation zum Halten einer höheren Primarschule kann nicht erteilt werden, ohne daß die Kandidatin ein Fähigkeitszeugnis vom höheren Grade vorlegt, das sie nach den durch gegenwärtige Ordonnanz vorgeschriebenen Formen und Bedingungen erhalten hat.

Titel V.

Von den dem Primarunterrichte vorgesetzten Behörden.

Art. 15. Die Kraft des Gesetzes vom 28. Juni 1833 und der Ordennung vom 8. Nov. desselben Jahres eingesehnen Lokal- und Bezirkskomite's üben über die Primarmädchen-schulen die Befugnisse aus, die in dem Art. 21. §. 1., 2., 3., 4. u. 5.; Art. 1. bis 5., und Art. 23. §. 1 bis 3. des genannten Gesetzes angegeben sind.

Art. 16. Die Komite's lassen die Primarmädchen-schulen besuchen durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, oder durch Damen als Aufseherinnen.

Art. 17. Wenn die Aufseherinnen berufen werden, dem Lokal- oder dem Bezirkskomite Berichte über die Schulen zu machen, die sie besucht haben, so wohnen sie mit berathender Stimme den Sitzungen bei.

Art. 18. In jedem Departement soll eine Primarunterrichts-Kommission bestehen, mit der Prüfung der Personen beauftragt, welche Fähigkeitszeugnisse verlangen. Die Prüfungen finden öffentlich Statt. Aufseherinnen können auch zu den genannten Kommissionen gehören. Diese Kommissionen erteilen Tauglichkeits-scheine, nach welchen der Rektor der Akademie das Fähigkeitszeugnis ausfertigt unter Autorisation des Ministers.

Vorübergehende Verfügungen.

Art. 19. Die Gemeinde- und Privat Primarlehrerinnen, die vermöge regelmäsig erlangter Autorisation iehe Schulen halten, können dies ferner thun, ohne einer neuen Ermächtigung zu bedürfen; nur müssen sie zwischen jetzt und dem nächsten 1. Septbr. ihren Willen deshalb erklären.

Paris, am 23. Juni 1836.

(Unterschriften.)